



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.07.2020 7.36.02 Nr. 2

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 12.02. 2020

Zuletzt geändert durch den Beschluss vom 12.02.2020

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Für Studierende, die die noch nach der Speziellen Ordnung vom 20. Juni 2012 in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses vom 25. Januar 2017 studieren, gelten die Bestimmungen jener Ordnung fort.

§ 3 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum SoSe20 Anwendung.

Bisherige Fassungen:

Neufassung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
1. Änderung	12.02.2020	29.04.2020	29.04.2020	15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 2, und § 6 AllB) Ziel des Studiums, Arbeitsaufwand, Regelstudienzeit und Abschlussfrist	2
§ 2 (zu § 3 AllB) Akademischer Grad	2
§ 3 (zu § 5 AllB) Zugang zum Masterstudium	2
§ 4 (zu § 6 und 7 AlIB) Aufbau des Studiums und Umfang der Module	3
§ 5 (zu § 8 AllB) Module	3
§ 6 (zu § 9 AllB) Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl	4
§ 7 (zu § 17 AllB) Anwesenheitspflicht	4
§ 8 (zu 18 AllB) Modulprüfungen	4
§ 9 (zu §§ 18, 22, 23 und 24 AllB) Modulprüfungen, Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungen	4
§ 10 (zu § 18 und 19 AllB) Modulprüfungen und Wiederholung von Prüfungen	5
§ 11 (zu § 20 AllB) Masterprüfung und Gesamtnotenberechnung	5
§ 12 (zu § 21 AllB) Thesis-Modul	
§ 13 (zu § 25 AllB) Prüfungstermine und Meldefristen	5
§ 14 (zu § 33 AllB) Akteneinsicht	5
§ 15 (zu § 34 AllB) Prüfungszeugnis	6
§ 16 Inkrafttreten der Ordnung	6

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	17.07.2020	7.36.02 Nr. 2	S. 2
--	------------	----------------------	------

§ 1 (zu § 2, und § 6 AllB) Ziel des Studiums, Arbeitsaufwand, Regelstudienzeit und Abschlussfrist

- (1) Die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" sind forschungsorientiert, führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen jeweils eine Regelstudienzeit von vier Fachsemestern bzw. einen Workload von 120 Credit Points (CP).
- (2) Auf Grundlage dieser Speziellen Ordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen -einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis- in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (3) Der Studiengang kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (4) Die für den Abschluss des Studiengangs erforderlichen Leistungen müssen nach 8 Fachsemestern erbracht worden sein. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. solcher, die nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung auch eine Beurlaubung getragen hätten) verlängert der Prüfungsausschuss die Abschlussfrist auf Antrag der oder des Studierenden.
- (5) Die Einschreibung in das 1. Fachsemester ist sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester möglich.

§ 2 (zu § 3 AllB) Akademischer Grad

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs "Betriebswirtschaftslehre" den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre und nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs "Volkswirtschaftslehre" den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 (zu § 5 AIIB) Zugang zum Masterstudium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" setzt einen Bachelorabschluss in "Wirtschaftswissenschaften", "Betriebswirtschaftslehre" oder einen anderen fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre setzt einen Bachelorabschluss in "Wirtschaftswissenschaften", "Volkswirtschaftslehre" oder einen anderen fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Ein Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium neben der Bachelor-Thesis allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens folgende Leistungen umfasst:
 - a. für den Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"
 - 42 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsinformatik;
 - b. für den Masterstudiengang "Volkswirtschaftslehre"
 - 42 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsinformatik.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" muss der vorausgesetzte Abschluss mindestens mit der Note 2,6 bestanden sein.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" ist zu versagen, wenn in einem fachlich einschlägigen betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang bereits ein Abschluss erlangt wurde. Die Zulassung zum Masterstudiengang "Volkswirtschaftslehre" ist zu versagen, wenn in einem fachlich einschlägigen volkswirtschaftlichen Masterstudiengang bereits ein Abschluss erlangt wurde. Ein betriebswirtschaftlicher Masterabschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens 60 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre umfasst. Ein volkswirtschaftlicher Masterabschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens 60 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre umfasst.
- (5) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" kann Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 CPs enthalten, die innerhalb der ersten beiden Fachsemester nachzuweisen sind. Diese gehören nicht zum Leistungsumfang des Masterstudiengangs "Betriebswirtschaftslehre" bzw. "Volkswirtschaftslehre".

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	17.07.2020	7.36.02 Nr. 2	S. 3	
--	------------	----------------------	------	--

§ 4 (zu § 6 und 7 AllB) Aufbau des Studiums und Umfang der Module

(1) Die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" umfassen jeweils drei Studienblöcke: einen Major (60 CP), einen Minor (30 CP) und ein Thesis-Modul (30 CP). Die einzelnen Blöcke sind modular aufgebaut.

(2) In den Masterstudiengängen gilt:

- Im Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" muss für den Erwerb eines Master of Science (M.Sc.)
 in Betriebswirtschaftslehre ein betriebswirtschaftlicher Major einschließlich eines Seminars belegt
 werden. Das Thesis-Modul muss zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung an einer BWLProfessur absolviert werden.
- Im Masterstudiengang "Volkswirtschaftslehre" muss für den Erwerb eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre ein volkswirtschaftlicher Major einschließlich eines Seminars belegt werden. Das Thesis-Modul muss zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung an einer VWL-Professur absolviert werden.
- Im gesamten Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" müssen mindestens 60 CP aus betriebswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mit dem Modulcode 02-BWL:MSc erbracht werden, um den Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre zu erlangen. Im gesamten Masterstudiengang "Volkswirtschaftslehre" müssen mindestens 60 CP aus volkswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs mit dem Modulcode 02-VWL:MSc erworben werden, um den Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre zu erlangen.
- (3) In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" beigefügt.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel 6 Credit Points (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (5) Im Rahmen des Majors können nur die in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung aufgeführten Module des jeweiligen Majors eingebracht werden. Für die Erreichung des Majors muss ein Seminar bei einer der am Major beteiligten Professuren erbracht werden. Ein zweites Seminar kann optional in den Major eingebracht werden, wenn es an einer der am Major beteiligten Professuren erbracht wurde. Das optionale Seminar kann auch in den Minor eingebracht werden. Wird das optionale Seminar in den Minor eingebracht, dann kann es an einer beliebigen BWL- oder VWL-Professur des Fachbereichs belegt werden. Es können maximal zwei Seminare im Rahmen des gesamten Studiengangs eingebracht werden.
- (6) Im Rahmen des Minors müssen mindestens 18 CP aus Modulen des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-BWL:MSc und 02-VWL:MSc erbracht werden. Die verbleibenden 12 CP können durch Module nicht wirtschaftswissenschaftlicher Master-Studiengängen der Justus-Liebig-Universität, aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ausländischer Hochschulen oder durch Querschnittsmodule des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-Q:MSc erbracht werden. Im Rahmen dieser 12 CP können auch unbenotete Leistungen eingebracht werden.
- (7) Werden mehrere Leistungen eingebracht, die im Umfang weniger als 6 CP haben, dann werden diese zu einem 6 CP-Modul zusammengefasst. Ein eventueller Überhang an CP verfällt. Werden Leistungen mit mehr als 6 CP eingebracht, dann erfolgt eine Anrechnung von 6 oder 12 CP, wobei die einzubringende Leistung mindestens den jeweiligen CP-Umfang aufweisen muss. Ein eventueller Überhang verfällt.
- (8) Werden mehrere benotete Leistungen miteinander kombiniert, dann wird das nach den CP gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Noten als Modulnote ausgewiesen. Werden benotete mit unbenoteten Leistungen kombiniert, dann wird die zusammengefasste Leistung stets unbenotet ausgewiesen. Für den gesamten Masterstudiengang dürfen maximal 12 CP unbenotet ausgewiesen werden.
- (9) Das Thesis-Modul umfasst 30 Credit Points und muss mit mindestens "ausreichend" bzw. "sufficient" bewertet werden.

§ 5 (zu § 8 AIIB) Module

(1) Die Module sind in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" beschrieben.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 17.07.203
--

- (2) Es können solange Wahlpflichtmodule gewählt werden, bis die für den Abschluss nötigen 120 CP erreicht sind.
- (3) Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch, Module können jedoch auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die konkrete Unterrichtssprache wird auf Modulebene in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" definiert. Soweit die Modulbeschreibungen die Wahl zwischen Deutsch und Englisch lassen, wird die Entscheidung zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden getroffen.
- (4) Module der Professur für Statistik und Ökonometrie (VWL VII) mit dem Modulcode 02-VWL:MSc-St können nach Maßgabe der Studierenden entweder als BWL- oder als VWL-Modul eingebracht werden.
- (5) Das Dekanat kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtmoduls abgesehen wird oder ein Wahlpflichtmodul in einem geänderten Turnus (z.B. im Wintersemester statt im Sommersemester) angeboten wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

§ 6 (zu § 9 AllB) Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Ausnahmen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (2) Bei Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Beispiele: Seminar-Modul und Thesis-Modul) besteht kein Anspruch auf einen Seminar- oder Thesis-Platz an einer bestimmten Professur. Bei Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch ein Verfahren, welches auf den Präferenzen der Studierenden und deren im Studiengang erbrachten Leistungen basiert. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern ein Abschluss des Studiengangs auch ohne die Teilnahme an dem entsprechenden Modul möglich ist.

§ 7 (zu § 17 AllB) Anwesenheitspflicht

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Seminarveranstaltungen und, im Fall eines entsprechenden Angebots, bei einem Thesis-Kolloquium im Rahmen des Thesis-Moduls.
- (2) Die Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.
- (3) Abweichende Regelungen können, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

§ 8 (zu 18 AIIB) Modulprüfungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 9 (zu §§ 18, 22, 23 und 24 AIIB) Modulprüfungen, Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungen

- (1) Prüfungsformen sind schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausaufgaben oder Hausarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, mündliche Mitarbeit, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Soweit die Modulbeschreibung hinsichtlich der Prüfungsform Alternativen eröffnet, wird die konkrete Prüfungsform und Bildung der Modulnote spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 120 Minuten. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	17.07.2020	7.36.02 Nr. 2	S. 5
---	------------	----------------------	------

- (3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Formale Vorgaben zur Erstellung schriftlicher Arbeiten werden durch die oder den Prüfenden festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsdauer bekannt gegeben.
- (5) Prüfungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so können auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module auf Antrag einzelner Studierender bei der oder dem Prüfenden auf Englisch durchgeführt werden.

§ 10 (zu § 18 und 19 AllB) Modulprüfungen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt. Studierende können die Wiederholungsprüfung als erstmaligen Prüfungsversuch nutzen. Für Lehrveranstaltungen, die nicht durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
- (2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden freigestellt. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Module dürfen bereits nach dem ersten Prüfungsversuch gewechselt werden.
- (5) Module können abgewählt werden und damit aus der Leistungsübersicht gelöscht werden. Die Abwahl eines Moduls kann nicht rückgängig gemacht werden. Das abgewählte Modul kann nicht erneut belegt werden. Die Modulabwahl kann nicht rückgängig gemacht werden.

§ 11 (zu § 20 AIIB) Masterprüfung und Gesamtnotenberechnung

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studiengangs dividiert wird.
- (2) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle definierten Studienblöcke (Major, Minor und Thesis-Modul) bestanden sind.

§ 12 (zu § 21 AllB) Thesis-Modul

Die Bearbeitungsdauer beträgt 180 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 13 (zu § 25 AIIB) Prüfungstermine und Meldefristen

Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

§ 14 (zu § 33 AIIB) Akteneinsicht

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	17.07.2020	7.36.02 Nr. 2	S. 6
Bethebswirtschaftslehre und volkswirtschaftslehre			

§ 15 (zu § 34 AIIB) Prüfungszeugnis

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach Studienblöcken, das Thema der Master-Thesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zudem ist anzugeben, an welcher Hochschule die Leistung erbracht wurde, sofern die Leistung nicht an der Justus-Liebig-Universität Gießen erbracht wurde.

§ 16 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Für Studierende, die die noch nach der Speziellen Ordnung vom 20. Juni 2012 in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses vom 25. Januar 2017 studieren, gelten die Bestimmungen jener Ordnung fort.

Gießen, den 29.04.2020 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee Präsident der Justus-Liebig-Universität